

Dr. Norbert Neu,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Bonn*

Der Referentenentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011

Der Referentenentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde am 20.12.2010 an die im Gesetzgebungsverfahren zu beteiligenden Stellen versandt. Eine Beschlussfassung der Bundesregierung ist laut BMF für Februar 2011 vorgesehen. Das parlamentarische Verfahren schließt sich dem an.

Mit dem geplanten Gesetz sollen die im Koalitionsvertrag zwischen Union und FDP vorgesehenen Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Steuervereinfachung umgesetzt werden. Das Gesetz soll grundsätzlich zum 1.1.2012 in Kraft treten.

1. Das Gesetz setzt insgesamt 41 Vorschläge zur Steuervereinfachung um. Die meisten davon betreffen **nicht unternehmerisch tätige Personen**, insbesondere Arbeitnehmer. Beispiele:

- **Arbeitnehmerpauschbetrag:**
Der Pauschbetrag wird von 920 € auf 1.000 € erhöht.
- **Steuerliche Berücksichtigung von Kindern:** Bei den Kinderbetreuungskosten soll künftig eine Unterscheidung in beruflich oder privat veranlasste Kinderbetreuung entfallen und die steuerliche Berücksichtigung einheitlich werden. Darüber hinaus entfällt bei volljährigen Kindern für die Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibetrag die Einkommensüberprüfung.
- **Veranlagungsarten:** Streichung des § 26c EStG (besondere Veranlagung für Ehegatten für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung).
- **Abgabe von Einkommensteuererklärungen:** Steuerpflichtige, die keine Gewinneinkünfte erzielen, brauchen eine Einkommenssteuererklärung künftig nur noch alle zwei Jahre beim Finanzamt einzureichen.

- **Entfernungspauschale:** Die tagsgenau anzustellende Vergleichsrechnung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Kosten bei abwechselnder Nutzung von ÖPNV und PKW wird durch eine jährliche Vergleichsrechnung abgelöst.
- **Verbilligte Wohnraumüberlassung:** Es muss nur noch geprüft werden, ob die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Wird die Grenze unterschritten, sind die Werbungskosten aufzuteilen, andernfalls ohne weitere Prüfung in vollem Umfang zum Abzug zugelassen. Damit entfällt die bisher nach Ansicht von Rechtsprechung und Verwaltung erforderliche streitanfällige Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht für die Konstellation, in der die vereinbarte Miete zwar mindestens 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete ausmacht.
- **Feststellungsverfahren bei der Erbschaftsteuer:** Für betriebliches Vermögen wird die Möglichkeit eines gesonderten Feststellungsverfahrens geschaffen.

Weitere im Koalitionsausschuss vereinbarte Änderungen, wie etwa die Harmonisierung sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften oder die Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts, haben in dem Gesetzentwurf (noch) keinen Niederschlag gefunden.

2. Für **Unternehmen** sind im Vergleich dazu nur wenige Erleichterungen vorgesehen.

- **Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte:** Sie entfällt, wenn der Gegenstandswert eine Bagatellgrenze von 10.000 € unterschreitet.
- **Betriebsaufgabe, -verpachtung, -unterbrechung:** Ein Betrieb gilt künftig bis zu dem Zeitpunkt als fortgeführt, in dem eine ausdrückliche Aufgabeerklärung ausgesprochen wird. Die Betriebsaufgabeerklärung ist auf den vom Steuerpflichtigen gewählten Zeitpunkt anzuerkennen, wenn die Aufgabeerklärung spä-

testens drei Monate später dem Finanzamt vorliegt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Steuerpflichtige die Betriebsaufgabe nicht auf einen Zeitpunkt erklären kann, für den bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

- **Frist für die Meldung von Auslandssachverhalten:** Die bisherige einmonatige Frist des § 138 AO wird auf sechs Monate verlängert.
- **Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung:** Erlaubt sind dann auch in bestimmten elektronischen Formen übermittelte Rechnungen. Im Gegenzug wird die Regelung zur Umsatzsteuernachschau (§ 27b UStG) dahin gehend ergänzt, dass auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen etc. eingesehen werden können. Die Neuregelungen sollen zum 1.7.2011 in Kraft treten.

Zentralen Forderungen der Wirtschaft wurde damit nicht entsprochen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine Neuregelung der Verlustverrechnung sowie die Abschaffung der Gewerbesteuer. Darüber hinaus wurden in dem Entwurf Pläne zur Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems nicht umgesetzt; damit bleibt vor allem das Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrags bestehen, was nicht nur aufgrund der (damit verbundenen) erforderlichen Verlustübernahmeverpflichtung, sondern auch wegen der Komplexität und damit verbundenen Risiken der diesbezüglichen steuerlichen Anforderungen ein echtes Ärgernis darstellt. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich der Gesetzgeber dieser Regelungen zügig annehmen würde.

* Partner der DHPG Dr. Harzem & Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Mitglied von NEXIA International).